

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1973

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370 2230	25. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	972

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 27 v. 15. 5. 1973	986
	Nr. 28 v. 18. 5. 1973	986

I.

2370
2230**Studentenwohnraumförderung**RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1973
VI A 4 - 4.23 - 759/73**1. Vorbemerkung**

Nach dem Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 ist bis zum Jahre 1975 eine Förderung von 28 000 Wohnheimplätzen für Studierende geplant. Hiervon werden 10 000 Plätze im Rahmen eines Sonderprogramms von der Hochschulbau- und -finanzierungsgesellschaft erstellt. Weitere 18 000 Plätze sollen im Zusammenwirken von Mitteln des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, des Landesjugendplanes und des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden.

Grundlage für die Beteiligung des Bundes und des für die Gewährung von Landesjugendplanmitteln zuständigen Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW an der Förderung sind die

„Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972“,

Bek. v. 6. 12. 1972 (SMBl. NW. 2230). Für den Einsatz von Mitteln des sozialen Wohnungsbaues sind diese Richtlinien unter Beachtung der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

2. Studentenwohnheime**2.1 Bauliche Gestaltung, Finanzierungsgrundsätze**

Für die Standortwahl und die bauliche Gestaltung gelten die o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972, soweit nicht nach der Bauordnung des Landes NW weitergehende Voraussetzungen erforderlich sind. Zu beachten sind auch die Wohnungsbauförderungsbestimmungen — WFB 1967 — Anlage 1 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370).

2.2 Höhe der Mittel

Je Heimplatz darf ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 8 000,— DM bewilligt werden. Für Personalwohnungen in Studentenwohnheimen darf ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 8 000,— DM je Wohn- und Schlafraum mit einer Wohnfläche ab 12 qm bewilligt werden.

Die Baudarlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 II. WoBauG sind. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Wohnungsbaumitteln besteht nicht.

2.3 Darlehensbedingungen

Die Baudarlehen sind bis auf weiteres zins-, verwaltungskosten- und tilgungsfrei. Im einzelnen sind die Bedingungen dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen. Für die Auszahlung und Verwaltung gelten die Nrn. 74 bis 79 WFB 1967 entsprechend.

2.4 Verfahren

2.41 Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde für den sozialen Wohnungsbau (Nr. 68 WFB 1967) unter Verwendung der für sonstige Wohnheime geltenden Antragsmuster — Anlage 2 z. RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBl. NW. 23723) — zu stellen. Die Angaben zu Abschnitt D des Antragsmusters sind nicht erforderlich. Unter Abschnitt E sind zusätzlich die o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 und die Bestimmungen dieses RdErl. aufzuführen. Die Anlagen zu Abschnitt H Ziff. 7 und 8 des Antragsmusters entfallen.

Der Antrag auf Gewährung der Mittel des Landesjugendplanes und des Bundes ist — unabhängig von dem Antrag auf Gewährung der Mittel des sozialen Wohnungsbaues — über die örtlich zuständige Hochschule an den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

2.42 Die Bewilligungsbehörde hat den vom Bauherrn eingereichten Antrag vorzuprüfen und sodann — sofern das Bauvorhaben nach dem Ergebnis der Vorprüfung förderungsfähig ist — die nach Nr. 2.2 zulässigen Baudarlehen bei dem Innenminister anzufordern. In dem — in doppelter Ausfertigung — vorzulegenden Bericht hat die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu bestätigen, daß sämtliche Förderungsvoraussetzungen einschließlich der der Nrn. 5 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 11 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 vorliegen. Dem Bericht ist — ebenfalls in doppelter Ausfertigung — ein Exemplar des Antrages mit Prüfungsvermerk beizufügen. Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 und die Festsetzung der Miete (vgl. Nr. 9 der Richtlinien) erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Einschaltung der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes (vgl. Nr. 15 Abs. 2 der Richtlinien).

2.43 Der Innenminister wird eine Ausfertigung des Berichtes der Bewilligungsbehörde und des geprüften Antrages an den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Sobald dieser nach Abschluß seiner Prüfung dem Innenminister bestätigt, daß die Mittel des Bundes und des Landesjugendplanes nunmehr zur Verfügung stehen, werden der Bewilligungsbehörde die nach Nr. 2.2 zulässigen Baudarlehen des sozialen Wohnungsbaues zugeteilt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Bewilligung der Mittel des Landesjugendplanes und des Bundes erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

2.44 Für die Erteilung des Bewilligungsbescheides ist das Muster Anlage 3 z. RdErl. v. 1. 9. 1972 mit den sinngemäß notwendigen Änderungen zu verwenden.

2.5 Belegung

Für die Belegung von Studentenwohnheimen ist Nr. 10 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 zu beachten. Geförderte Personalwohnungen dürfen ausschließlich an Bedienstete des Wohnheimes — in Ausnahmefällen auch an Studierende — zum Gebrauch überlassen werden. Für die geförderten Personalwohnungen darf keine höhere als die sich auf Grund einer entsprechenden Anwendung der für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Preisvorschriften ergebende Kostenmiete gefordert werden.

2.6 Sicherung der Baudarlehen

Die dingliche Sicherung des Baudarlehens gemäß Nr. 76 WFB 1967 ist in den Fällen, in denen eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts Darlehensnehmer ist oder für den Darlehensnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, nicht erforderlich.

3. Förderung von Studentenwohnraum außerhalb von Wohnheimen**3.1 Gegenstand der Förderung, Höhe der Mittel**

Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Neuschaffung von

Studentenzimmern,
Studentenappartements für einzelne Studenten,
Studentenwohnungen für Ehepaare, bei denen beide Ehepartner studieren.

3.11 Als Studentenzimmer dürfen Wohnschlafräume in Eigenheimen (bis zu zwei Zimmern), in Eigentumswohnungen (höchstens ein Zimmer) oder in Mehrfamilienhäusern außerhalb des Abschlusses der im Gebäude befindlichen Wohnungen gefördert werden.

3.11.1 Die baulichen Mindestvoraussetzungen sind Nr. 11 Abs. 2 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 zu entnehmen. Bad/Dusche und WC müssen zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

3.11.2 Sollen Studentenzimmer in Eigenheimen oder Eigentumswohnungen neugeschaffen werden, für die auch die Bewilligung öffentlicher oder nicht

öffentlicher Mittel nach Maßgabe der für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen beabsichtigt ist, so darf — zusätzlich zu den Annuitätshilfen und/oder Aufwendungsdarlehen bzw. Festbetragsdarlehen — ein Baudarlehen je nach der Art der Grundförderung aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln bis zu 350,— DM je qm Wohnfläche, höchstens jedoch bis zu 7 000,— DM je Studentenzimmer, gewährt werden. Für die Ermittlung der allgemeinen öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel darf die Wohnfläche zugrunde gelegt werden, die sich unter Hinzurechnung des bzw. der Studentenzimmer ergibt.

- 3.11.3 Für Studentenzimmer in Mehrfamilienhäusern außerhalb des Abschlusses der im Gebäude befindlichen Wohnungen dürfen nicht öffentliche Baudarlehen in Höhe von bis zu 500,— DM je qm Wohnfläche, höchstens bis zu 10 000,— DM je Studentenzimmer, gewährt werden. Sonstige öffentliche oder nicht öffentliche Mittel dürfen nicht bewilligt werden.

Für Studentenzimmer in Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die nicht mit allgemeinen öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, gilt Satz 1 entsprechend.

- 3.11.4 Bei Anerkennung von Familienheimen und Eigentumswohnungen als steuerbegünstigt können gem. § 82 Abs. 4 i. V. mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Wohnflächen der Studentenzimmer über die nach § 82 Abs. 1 II. WoBauG vorgesehenen Wohnflächen Grenzen hinaus anerkannt werden.

- 3.12 Studentenappartements für einzelne Studenten in Eigenheimen, Mehrfamilienhäusern oder ausschließlich Studentenwohnraum enthaltenden Gebäuden dürfen gefördert werden, wenn sie wenigstens enthalten

Vorraum,
Wohnschlafzimmer von 16 qm Wohnfläche,
Naßzelle mit Bad/Dusche und WC,
Kochgelegenheit.

Studentenappartements, die für Inhaber einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 WoBindG vorgesehen sind, dürfen mit öffentlichen Baudarlehen nach Maßgabe der Nr. 39 Abs. 2 Buchst. a) WFB 1967 und Aufwendungsdarlehen nach Maßgabe der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — Anl 3 zum o. a. RdErl. v. 26. 2. 1971, SMBl. NW. 2370 — gefördert werden. Zusätzlich darf ein Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der Nr. 3.11.2 bewilligt werden.

Sollen Studentenappartements ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefördert werden, so darf ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von bis zu 12 000,— DM und ein Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371) bewilligt werden.

- 3.13 Studentenwohnungen dürfen — insoweit abweichend von Nr. 11 Abs. 3 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 — eine Wohnfläche von 45 qm nicht unterschreiten.

Sollen Studentenwohnungen im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, so darf zusätzlich ein öffentliches Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000,— DM bewilligt werden.

Sollen für Studentenwohnungen keine Mittel des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues eingesetzt werden, dürfen je Studentenwohnung nicht öffentliche Baudarlehen in Höhe von bis zu 20 000,— DM und Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371) bewilligt werden.

- 3.14 In die vorstehend genannten Förderungssätze sind die in den o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 aufgeführten Bundesanteile bereits einbezogen. Zusätzliche Bundesmittel können demnach nicht gewährt werden. Die Finanzierungshilfen werden auch nicht in Form von Zuschüssen gewährt.

Eine Bereitstellung ist jeweils nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel.

- 3.15 Soll der Erwerb von Eigentumswohnungen nach Maßgabe der Nr. 14 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 oder die Erstellung von Studentenwohnraum durch Ausbau-, Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen gefördert werden, entscheidet der Innenminister jeweils im Einzelfall über die Höhe der zulässigen Finanzierungshilfen.

3.2 Darlehensbedingungen

Für die Verzinsung und Tilgung der Baudarlehen für den Studentenwohnraum außerhalb von Studentenwohnheimen sowie für die Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen sind die Nrn. 41 bis 44 WFB 1967 anzuwenden. Für die Aufwendungsdarlehen gelten die Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972, bei nicht öffentlichen Mitteln die Bestimmungen des RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371).

Die zusätzlichen öffentlichen oder nicht öffentlichen Baudarlehen nach Nr. 3.11.2 und die nicht öffentlichen Baudarlehen nach Nr. 3.11.3 für Studentenzimmer werden in einer Summe ausgezahlt, sobald die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt den der Zweckbestimmung entsprechenden Bezug der Zimmer mitgeteilt hat, der Darlehensvertrag nach dem von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten Muster abgeschlossen ist und die sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen (Nr. 77 WFB 1967) vorliegen. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung nach Maßgabe der Nr. 77 Abs. 2 WFB 1967.

3.3 Belegung

Für die Belegung des Studentenwohnraums ist insbesondere die Nr. 2 der o. a. Richtlinien v. 28. 4. 1972 zu beachten.

Soweit Studentenappartements oder Studentenwohnungen mit öffentlichen Mitteln i. S. des § 6 II. WoBauG gefördert werden, dürfen sie nur Studierenden zum Gebrauch überlassen werden, die im Besitz einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 WoBindG 1965 sind.

Studentenwohnungen sind im Bewilligungsbescheid solchen Ehepaaren vorzubehalten, bei denen beide Ehegatten studieren. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann in der Wohnberechtigungsbescheinigung gem. § 5 Abs. 3 S. 3 WoBindG 1965 auch dann vermerkt werden, wenn nur einer der Ehegatten studiert, der andere Ehegatte zur Versorgung von Kindern oder auf Grund einer Schwerbehinderung aber keinen Beruf ausüben kann. Soll von dem Vorbehalt zugunsten von Studentenehepaaren mangels eines entsprechenden Bedarfs nach § 7 Abs. 1 S. 3 WoBindG 1965 freigestellt werden, ist die Freistellung nur zugunsten von zwei sonstigen Studenten zu erteilen.

3.4 Zweckbindung

Studentenwohnraum darf für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigkeit an, nur an Studierende zum Gebrauch überlassen werden.

Der Bauherr hat im Darlehensvertrag folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- Er hat der jeweils begünstigten Hochschule für jeden Vermietungsfall innerhalb der Dauer der Zweckbindung das Recht einzuräumen, den Mieter zu benennen. Soweit es sich um öffentlich geförderten Wohnraum handelt, dürfen dem Vermieter nur Studierende benannt werden, die im Besitz einer gültigen Wohnberechtigungsbescheinigung sind. Der Vermieter ist verpflichtet, sich vor Gebrauchsüberlassung die Wohnberechtigungsbescheinigung auszuhändigen zu lassen.
- Er hat sich zu verpflichten, das Besetzungsrecht durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen.

- c) Er hat sich zu verpflichten, der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden des geförderten Wohnraumes während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- d) Er hat sich zu verpflichten, auf Verlangen der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle einem Mieter das Mietverhältnis unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen, sofern der Studierende, bei Studentenwohnungen einer der Ehepartner, das Studium aufgegeben oder beendet hat. Bei Studentenehepaaren mit Kindern kann die Kündigung bis zu 6 Monaten nach dem Ausscheiden eines Ehepartners aus dem Studium ausgesetzt werden.

3.5 Miete

- 3.51 Ist Studentenwohnraum mit öffentlichen Mitteln auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gefördert worden, so darf der Vermieter für die Gebrauchsüberlassung höchstens die nach den §§ 8 ff WoBindG 1965 und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ermittelte **Kostenmiete** fordern.

Abweichend von Nr. 16 Abs. 1 WFB 1967 darf bei Studentenwohnungen nach Nr. 3.13 die Höchstdurchschnittsmiete bei Bewilligung 3,50 DM je qm Wohnfläche im Monat nicht überschreiten.

- 3.52 Sind die öffentlichen Mittel ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden, so darf für die Gebrauchsüberlassung höchstens die nach den §§ 8 Abs. 3 und 8a Abs. 6 WoBindG 1965 in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ermittelte **Vergleichsmiete** gefordert werden, also die Kostenmiete für den nach Lage, Ausstattung, Finanzierung vergleichbaren Wohnraum. Im Regelfall wird bei Bewilligung eine Vergleichsmiete für Studentenwohnraum von 3,50 DM/qm monatlich zugrunde gelegt werden können.
- 3.53 Soweit Studentenwohnraum mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen gefördert wird, gelten die Nrn. 3.51 Satz 1 und 3.52 Satz 1 entsprechend (vgl. § 88b II. WoBauG). In diesen Fällen und auch bei ausschließlicher Gewährung nicht öffentlicher Baudarlehen hat sich der Bauherr im Darlehensvertrag aber zu verpflichten, kein höheres Entgelt als 4,50 DM je qm Wohnfläche und Monat für die Gebrauchsüberlassung zu fordern, selbst wenn die ermittelte Kostenmiete diesen Betrag überschreitet.
- 3.54 Neben der in den Nrn. 3.51 bis 3.53 angegebenen Miete dürfen Betriebskosten nach Maßgabe bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff der Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970 — auf die Mieter umgelegt werden.
- 3.55 Für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt werden und für die üblicherweise ein besonderes Entgelt zu entrichten ist, kann der Vermieter nach vorheriger Abstimmung mit der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle eine angemessene Vergütung erheben. Das gilt insbesondere im Falle einer Vermietung von Einrichtungsgegenständen. Die Vergütung für Möblierung ist je nach Umfang und Zeitwert bei Bezugsfertigkeit zu bemessen. Sie darf bei voller und neuwertiger Möblierung 25 Deutsche Mark je Zimmer und Monat, 30 Deutsche Mark je Appartement und Monat bzw. 40 Deutsche Mark je Wohnung und Monat nicht übersteigen. Läßt sich Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht erzielen, ist die Entscheidung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 3.56 Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten- oder Vergleichsmiete in den Fällen der Nrn. 3.51 und 3.52 sind nach den für öffentlich geförderte Wohnungen maßgeblichen Bestimmungen zu ermitteln. Erhöhungen oder Verminderungen der umlagefähigen Betriebskosten richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. In den Fällen der vorstehenden Nr. 3.53 darf die Miete erhöht werden, sofern sich auf Grund einer entsprechenden Anwendung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 eine Erhöhung ergibt. Die Vergütung für Möblierung darf nur im Falle einer Verbesserung der Ausstattung nach Abstimmung mit der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle, in keinem Fall über das in Nr. 3.55 genannte Entgelt hinaus, erhöht werden.

3.6 Antragstellung und Bewilligung

- 3.61 Für die Beantragung und Bewilligung sind die Nrn. 66 und 68 bis 73 WFB 1967 anzuwenden, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Antrag ist eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1) abgedruckten Muster beizufügen (dreifach).
- 3.62 Sofern die Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel nach den Nrn. 3.11.2, 3.12 oder 3.13 beantragt werden soll, ist das in dem nach Nr. 66 WFB 1967 vorgeschriebenen Antragsmuster in Abschnitt A kenntlich zu machen. Der Antragsteller hat in Abschnitt E des Antragsmusters zu bestätigen, daß ihm die Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung — RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) — bekannt sind und er ihren Inhalt als verbindlich anerkennt.
- 3.63 Bei Beantragung nicht öffentlicher Baudarlehen ist das als Anlage 2) abgedruckte Muster zu verwenden. Der Antrag auf Gewährung nicht öffentlicher Aufwendungsdarlehen für Studentenappartements und Studentenwohnungen ist nach dem Muster Anlage 2 z. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371) zu stellen, wobei unter Abschnitt E auch die Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung, RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) aufzuführen sind und ausdrücklich auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung nicht öffentlicher Baudarlehen zu verweisen ist.
- 3.64 Für die Bewilligung zusätzlicher öffentlicher Mittel bedarf es keines besonderen Bewilligungsbescheides. Die Bewilligung sämtlicher öffentlicher Mittel kann in einem Bewilligungsbescheid erfolgen. Im Bescheid — evtl. in einer besonderen Anlage — sind die geförderten Studentenzimmer, -appartements oder -wohnungen besonders zu bezeichnen. Auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen über die Förderung von Studentenwohnraum, auf die Zweckbindung nach Nrn. 3.3 und 3.4 und auf das Erfordernis dinglicher Sicherung der zusätzlichen Mittel und des Besetzungsrechts ist im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.65 Werden ausschließlich nicht öffentliche Mittel bewilligt, so ist das als Anlage 3) abgedruckte Muster zu verwenden. Werden Studentenzimmer in Familienheimen oder Eigentumswohnungen geschaffen, die mit Festbetragsdarlehen oder nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen gefördert werden sollen, ist in den Bewilligungsbescheid über die allgemeinen Förderungsmittel ein Hinweis auf den Bewilligungsbescheid nach Satz 1 aufzunehmen.
- 3.66 Die Bewilligungsbehörde hat der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle einen Abdruck oder eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides zu übersenden.
- 3.67 Die zur Förderung von Studentenwohnraum benötigten Mittel werden der Bewilligungsbehörde von dem Innenminister im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel auf Anforderung bereitgestellt werden. Der — in doppelter Ausfertigung — vorzulegende Bericht der Bewilligungsbehörde hat folgende Angaben zu enthalten:
- Bauherr
 - Lage des Grundstücks
 - Art des zu fördernden Studentenwohnraums
 - Zahl der Einheiten
 - Wohnfläche der Zimmer, Appartements oder Wohnungen
 - Vorgesehene Art der Förderung
 - Höhe der erforderlichen Baudarlehen
 - Begünstigte Hochschule.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

3.7 Belegungskontrolle

3.71 Zur Sicherstellung des mit diesen Förderungsbestimmungen beabsichtigten Erfolges und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist eine regelmäßige sorgfältige Kontrolle der Belegung der geförderten Zimmer und Wohnungen erforderlich. Die das Besetzungsrecht ausübenden Stellen werden auf Grund der Meldungen der Bewilligungsbehörden den geförderten Wohnraum karteimäßig erfassen und die Vermieter in regelmäßigen Abständen zur Mitteilung über die Belegung auffordern müssen.

Öffentlich geförderter Wohnraum unterliegt außerdem der Bestands- und Besatzungskontrolle durch die Bewilligungsbehörden.

3.72 Die das Besetzungsrecht ausübende Stelle hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Verstoß des Bauherrn gegen seine Verpflichtungen festgestellt wird.

4. Verwaltungskosten

Die Bewilligungsbehörden erhalten Verwaltungskostenbeiträge nach Maßgabe der Verwaltungskostenbestimmungen 1973 — RdErl. v. 25. 9. 1972 (SMBl. NW. 2370) —.

5. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von zwingenden Bestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Innenministers zulässig.

6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. 5. 1973 in Kraft. Der RdErl. v. 15. 3. 1971 (SMBl. NW. 2370) wird aufgehoben.

Anlage 1
zu den Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung
— RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) —

....., den 197..

.....
(Studentenwerk/Hochschulverwaltung)

Bescheinigung gemäß Nr. 3.61
der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung*)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Raum / die Räume / Wohnung(en)

im Familienheim des
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

in der Eigentumswohnung des
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

in dem Mehrfamilienhaus des
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

nach ihrer Lage sowie der geplanten Größe und Ausstattung zur Unterbringung von Studierenden im Sinne der o. a. Bestimmungen, nämlich für Studierende an

.....
.....
geeignet ist / sind. Auf Grund des vorhandenen Bedarfs ist eine zweckentsprechende Belegung des / der geförderten Raumes / Räume / Wohnung(en) sichergestellt.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) dreifach

Anlage 2
 zu den Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung
 – RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) –

I. Baugrundstück:
 (Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
 (Name) (Beruf)

 (Fernruf) (Anschrift)

 (Bankkonto)

III. Betreuer / Beauftragter:
 (Name/Firma)

 (Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
 (Name) (Fernruf) (Anschrift)

....., den 197..

**Antrag auf Gewährung eines Darlehens
 für den Bau von Wohnraum für Studierende aus nicht öffentlichen Mitteln**

An

.....

 (Bewilligungsbehörde)

in
 über:

 (Gemeinde/Amt)

I. Zur Schaffung von

..... Studentenzimmer(n) in einem Familienheim / einer Eigentumswohnung¹⁾ durch
 Neubau – Ausbau – Erweiterung –¹⁾

– in einem Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses der in dem Gebäude befindlichen
 Wohnungen durch Neubau –²⁾

..... Studentenappartements in einem Familienheim / Mehrfamilienhaus¹⁾

..... Studentenwohnungen in einem Familienheim / in einem Mehrfamilienhaus¹⁾ in
 Fertigbauweise / herkömmlicher Bauweise¹⁾ wird hiermit die Bewilligung eines Baudarlehens aus
 nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von DM beantragt.

Der Wohnraum ist nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert worden und soll nicht mit öffentlichen
 Mitteln gefördert werden.

Das/die Studentenzimmer ist/sind Teil der Hauptwohnung/Einliegerwohnung/zweiten Wohnung eines
 Familienheimes/der von mir selbst genutzten Eigentumswohnung¹⁾. Die Wohnung(en) soll(en) mit
 Festbetragsdarlehen nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes/des Bundes/ nicht unter
 Inanspruchnahme von Mitteln des sozialen Wohnungsbaues¹⁾ geschaffen werden.

Das/die Studentenappartement(s) Studentenwohnung(en)¹⁾ soll(en) auch mit nicht öffentlichen Auf-
 wendungsdarlehen des Landes gefördert werden. Ein entsprechender Antrag ist bereits/wird zu-
 gleich/wird später gestellt. Auf die dortige Lasten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung wird Bezug ge-
 nommen.

II. Baugrundstück

Lage des Baugrundstücks (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau-/Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Flurstück(e) Nr.

Größe des Baugrundstücks: a) Überbaute Fläche qm

b) dazugehörige nicht überbaute Fläche..... qm

insgesamt qm

In b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche qm

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Bauherrn.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück – wurde – wird – am abgeschlossen¹⁾.

Zugunsten des Bauherrn – wurde – wird – am ein Erbbaurecht

an dem Baugrundstück, dessen Eigentümer

ist, auf die Dauer von Jahren bestellt¹⁾.

III. Gebäude

Das Gebäude wird in geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/haus¹⁾

mit% ausgebautem Dachgeschoß errichtet.

IV. Zu schaffender Studentenwohnraum

a) Studentenzimmer

Zahl	Wohnschlafzimmer qm	Kochgelegenheit	Separat. WC	Separat. Bad/Dusche	qm einschl. Nebenräume
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	

b) Studentenappartements

Zahl	Wohnschlafzimmer qm	Gesamtgröße je Appartements qm

c) Studentenwohnungen

Zahl	Zimmer	Kammern	Gesamtgröße qm

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am

Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten

VII. Die Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung — RdErl. des Innenministers vom 25. 4. 1973 — SMBl. 2370 —, insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung und der Miete, sind mir bekannt und werden von mir uneingeschränkt beachtet werden.

VIII. Diesem Antrage, der in fünffacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. Die Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN 18011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe Februar 1962 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BV — jeweils dreifach;
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — dreifach;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach;
4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungsstichtages nach § 104 Lag — einfach;
5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten/Betreuer¹⁾ — einfach —;
6. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan VI ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — jeweils einfach —;
7. eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande;
8. Nachweis über ein Baugeldkonto;
9. — dreifach — Bescheinigung nach Nr. 3.61 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung.
10. Sonstige Anlagen, nämlich:

.....
 (Unterschrift des Betreuers oder Beauftragten)

.....
 (Unterschrift des Bauherrn)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
zu den Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung
— RdErl. vom 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) —

..... den 197..
.....
(Bewilligungsbehörde)

(Bei allen Rückfragen ist die Nummer des Bewilligungsbescheides anzugeben, weil sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist)

Bewilligungsbescheid

Nr.
(Kennziffer Nr. Schl. Z.)

An
.....
in

(Bauaufsichtliche Vorprüfung
vom
evtl. Bauschein-Nr. Az.)

Betr.: Bauvorhaben in
(Ort)

.....
(Straße, Nr.)

im Entwicklungsgebiet / Sanierungsgebiet¹⁾

Betreuer / Beauftragter

Anschrift:

Bezug: Ihr Antrag vom

A.

Nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen wird Ihnen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von

- Studentenzimmern
- Studentenappartements
- Studentenwohnungen

bewilligt:

1. Ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln, und zwar in der — beantragten¹⁾ — Höhe von
2. Ein Aufwendungsdarlehen des Landes aus nicht öffentlichen Mitteln, und zwar in der — beantragten — Höhe von (1. Jahresbetrag) (förderungsfähige Wohnfläche = qm)
3. Insgesamt nicht öffentliche Wohnungsbaumittel in Höhe von

Verbuchung DM	Pos.-Nr.
.....
.....
.....

in Worten: DM

B.

1. Für die Bewilligung der nicht öffentlichen Baudarlehen sowie der Aufwendungsdarlehen des Landes gelten die im Antrag aufgeführten Vorschriften in der am Tage der Bewilligung geltenden Fassung.
2. Die nicht öffentlichen Baudarlehen sowie die Aufwendungsdarlehen werden zu den Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus den mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Verträgen ergeben.
3. Die nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen werden zur Verbilligung der Mieten oder Lasten gezahlt. Sie werden für die Zeit von Bezugsfertigkeit der Wohnungen an auf die Dauer von 12 Jahren gewährt und in Halbjahresraten zum 15. 6. und 15. 12. eines jeden Jahres gezahlt. Sie sind verpflichtet, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungsdarlehen und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.
4. Eine Nachbewilligung von nicht öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

C.

1. Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem eingangs genannten Antrag und in den diesem Antrag beigelegten Unterlagen zugrunde. Antrag, Bauzeichnungen und Baubeschreibung sowie beigelegte Berechnungsunterlagen werden anliegend geprüft in je einem Stück zurückgesandt. Sie bilden einen Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides. Abweichungen sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.
2. (Nur bei Bewilligung nicht öffentlicher Aufwendungsdarlehen):
 - a) Nach der im Antrag enthaltenen Wirtschaftlichkeitsberechnung beträgt die Durchschnittsmiete der mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen (nach Abzug von DM
je qm Wohnfläche monatlich Aufwendungsdarlehen für den ersten Jahreszeitraum) DM
je qm Wohnfläche monatlich.
Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete(n) ist / sind die nicht umlagefähigen Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je qm Wohnfläche und DM je Garage jährlich berücksichtigt worden (§ 27 II. BV – BGBl. I 1972 S. 857*¹).
Betriebskosten, die nach den für die Ermittlung der Miete maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können, sind in den der Ermittlung dieser Durchschnittsmiete(n), zugrunde gelegten Aufwendungen nicht enthalten.
 - b) Gegen die Erhebung von monatlichen Vorauszahlungen auf die umlagefähigen Betriebskosten bestehen keine Bedenken, wenn oder soweit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind und über die Vorauszahlungen jährlich – bei Heizkosten unverzüglich nach Schluß einer jeden Heizperiode – abgerechnet wird.
 - c) Die unter Nr. 2a angegebene Durchschnittsmiete wird hiermit entsprechend § 72 Abs. 1 II. WoBauG. genehmigt. Die Mietgenehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des unter Nr. 2a, angesetzten Pauschbetrages treten²). Soweit die Durchschnittsmiete aber einen Betrag von 4,50 DM je qm Wohnfläche und Monat überschreitet, dürfen die Mehrbeträge gemäß Nr. 3.53 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung nicht gefordert werden.
 - d) Sie haben entsprechend §§ 8a bis 8b WoBindG 1965 (BGBl. I. 1972 – S. 93) die Miete für die einzelnen Wohnungen (Einzelmiete) auf der Grundlage der zulässigen Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen. Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Auf Verlangen haben Sie einem Mieter Auskunft über die Errechnung und Zusammensetzung der zulässigen Miete zu geben und Einsicht in die Lasten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung und sonstige Unterlagen, die eine Berechnung der Miete ermöglichen, zu gewähren.
 - e) Ich weise darauf hin, daß entsprechend § 8a Abs. 4 WoBindG 1965 für die mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eine Erhöhung der Miete meiner Zustimmung bedarf, soweit sie auf einer Erhöhung von Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit eintreten. Mieterhöhungen, die auf später eintretenden Erhöhungen der Aufwendungen beruhen, können ohne meine Zustimmung geltend gemacht werden, allerdings entsprechend den Vorschriften des WoBindG 1965 und der II. BV nur bis zur Kostenmiete.
3. (Nur bei ausschließlicher Bewilligung nicht öffentlicher Baudarlehen):
Die Durchschnittsmiete darf gemäß Nr. 3.53 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung 4,50 DM je qm Wohnfläche und Monat nicht überschreiten.

D.

1. Sie sind verpflichtet, in Höhe des gemäß Teil A. bewilligten nicht öffentlichen Baudarlehens und des achtfachen Jahresbetrages des nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehens ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das im Teil A näher bezeichnete Grundbuch dinglich zu sichern. Sie haben dieser Hypothek den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zu verschaffen.

Bei der/den einzutragenden Hypothek(en) und den ihr in Abteilung III des Grundbuches/der Grundbücher vorgehenden Rechten sind Löschungsvormerkungen zugunsten der Wohnungsbau-förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einzutragen.

Sofern es sich bei den vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, haben Sie Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschulden oder auf Teile derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits wirksame Zessionen bestehen, haben Sie Ihre Ansprüche auf Rückübertragung Ihrer Rückgewährungsansprüche abzutreten.

2. Sie sind weiterhin verpflichtet, ein Baugeldkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten, hierüber nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen und auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über das Konto abzuwickeln.

3. Der Wohnraum ist für Studierende/Studentenehepaare

der

für die Dauer von 15 Jahren – vom Tage der Bezugsfertigstellung an gerechnet – zweckbestimmt.

Dem vorgenannten Institut ist für die Dauer der Zweckbestimmung das Recht einzuräumen, die Mieter zu benennen. Das Besetzungsrecht ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.

4. Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschließlich vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschadenminderwertverzicht muß den grundbuchlichen Rang nach den unter Nr. 1 bezeichneten Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen einnehmen.

5. Bei der Einschaltung von Maklern zur Vermittlung von Mietern dürfen die hierdurch entstehenden Kosten nicht den Mietern angelastet werden.

E.

1. Nachstehend aufgeführte Wohnungen werden mit diesem Bescheid gefördert:

Ifd. Nr.	Wohnung		Wohnfläche qm	
	Bezeichnung des Gebäudes	Lage im Gebäude		
1	2	3	4	

2. (Nur bei Bewilligung nicht öffentlicher Aufwendungsdarlehen):

- a) Die Wohnungen sind für einen Zeitraum von 14 Jahren ab Bezugsfertigkeit Wohnungsuchenden zu überlassen, die zu dem nach den Richtlinien für den Einsatz von nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen begünstigten Personenkreis gehören und dies durch Übergabe einer Bescheinigung der hierfür bestimmten Behörde nachgewiesen haben.
- b) Die Wohnungen dürfen ohne meine Zustimmung nicht zu anderen als Wohnzwecken verwendet werden.

F.

1. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung begonnen werden.
2. Das Bauvorhaben ist spätestens 18 Monate nach Baubeginn fertigzustellen. Ist die Fertigstellung des Bauvorhabens zu diesem Termin nicht möglich, so haben Sie unverzüglich eine Verlängerung des Fertigstellungstermins zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung des Fertigstellungstermins ist unter Angabe der Gründe für die Verzögerung spätestens einen Monat vor Ablauf der in Satz 1 festgesetzten Frist einzureichen.
3. Sie sind verpflichtet, bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Bezugsfertigkeit an über das Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung bereitgehalten wird. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind mit der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung das Baubuch und die abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträge vorzulegen.
4. Die Bewilligungsbehörde und die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen jederzeit durch Einsichtnahme in Ihre Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Aufwendungsdarlehen maßgeblichen Umstände zu erteilen. Über die jeweilige Belegung des geförderten Wohnraums ist auf Verlangen auch der begünstigten Hochschule bzw. dem Studentenwerk Auskunft zu erteilen.

5. Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung sind,
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen, insbesondere wenn
 - aa) mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen ist,
 - bb) von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauzeichnungen und der Baubeschreibung ohne vorherige Zustimmung wesentlich abgewichen wird,
 - cc) erhebliche Verstöße gegen Ihre Pflicht zur Anwendung der Wohnungsbaunormen festgestellt werden,
 - dd) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder die Vorlage des Baubuches, die Einsichtnahme in die dort angeführten Unterlagen verweigert wird.
- ee) Sie, Ihr Betreuer, Beauftragter oder Architekt vor Baubeginn erkennen müssen, daß eine Überschreitung der bei Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtkosten und damit eine Änderung des Finanzierungsplanes sowie der genehmigten Durchschnittsmiete unvermeidlich sind, und dies nicht unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen (die Änderungen, welche in der der Bewilligung zugrunde gelegten und Bestandteil des Bewilligungsbescheides bildenden Wirtschaftlichkeitsberechnung voraussichtlich erforderlich sein werden, sind gleichzeitig zur Prüfung mitzuteilen),
- ff) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden,
- gg) unzulässige Mieten vereinbart werden,
- hh) die Wohnung einem Wohnungsuchenden ohne Übergabe einer Bescheinigung über seine Wohnberechtigung überlassen worden ist, vom Eigentümer selbst ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde benutzt oder zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird; wegen einer Vermietung an Nichtwohnberechtigte kann der Bewilligungsbescheid auch dann widerrufen werden, wenn Wohnberechtigte nicht zu finden sind.

6. Besondere Bemerkungen und weitere Auflagen und Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Auftrage

.....
(Unterschrift)

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, ein Satz der Bauzeichnung und der Berechnungsunterlagen (Wohnflächenberechnung, Raummeterberechnung) sowie eine Baubeschreibung
 - a) der Bauherr,
 - b) der Betreuer/Beauftragte
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, eine Grundbuchblattabschrift sowie eine Abschrift des technischen Prüfungsberichtes die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
3. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (Abt. Statistik)
4. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides die das Besetzungsrecht ausübende Stelle.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Streichen, wenn von der Möglichkeit der Pauschalierung der Betriebskosten kein Gebrauch gemacht wird.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 15. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	16. 4. 1973	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	244
20320	16. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	244
7842	12. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes	249
	16. 4. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Errichtung einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. in Jülich und den Betrieb bis zur maximalen thermischen Leistung von 100 Watt	249

— MBl. NW. 1973 S. 986.

Nr. 28 v. 18. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	28. 4. 1973	Vierundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	252
223	30. 4. 1973	Bekanntmachung über die Unwirksamkeit der Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	252
223	30. 4. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	252
232	28. 4. 1973	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)	253
232	3. 5. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung	257

— MBl. NW. 1973 S. 986.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.